

ENTWURF

Gesetz vom ....., mit dem das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978, LGBl. für Wien Nr. 2/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 13 hat zu lauten:

"(1) Für nach § 12 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/1976, kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit Beschluß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen

ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen."

2. Dem § 16 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

"(3) Bescheidmäßig zuerkannte Herabsetzungen gemäß § 13 dieses Gesetzes sind bei der Festsetzung der Teilzahlungen zu berücksichtigen. Wird ein Antrag gemäß § 13 vor Festsetzung der Abwassergebühr eingebracht, so ist die Abwassergebühr zunächst unter Berücksichtigung bescheidmäßig zuerkannter Herabsetzungen vorläufig und nach Entscheidung über den Antrag endgültig festzusetzen. Jede Änderung der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Abwassergebühr ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen."

3. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Alle Eigentümer von innerhalb der Stadt Wien gelegenen Grundbesitz und alle Wasserabnehmer gemäß § 7 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sind verpflichtet, über Aufforderung die für die Vorschreibung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zu geben."

## Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Die im § 13 Abs. 2 vorgesehene Verordnung kann auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt, in Kraft gesetzt werden.

## VORBLATT

Problem: Die derzeitige Regelung des § 13 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 beinhaltet einen Selbstbehalt dahingehend, daß jedenfalls für 200 Kubikmeter oder 10 vH (der bezogenen Wassermenge) trotz Nichteinleitung Abwassergebühr zu bezahlen ist. Diese als unbefriedigend empfundene Lösung soll entsprechend abgeändert werden.

Ziel: Es soll lediglich eine Bagatellgrenze verbleiben, die unwirtschaftliche Abzugsforderungen ausschließt, bei Überschreiten der Bagatellgrenze jedoch die gesamte Nichteinleitungsmenge abzugsfähig sein. Ferner sollen bei Festsetzung der vierteljährlichen Teilbeträge gewährte Herabsetzungen Berücksichtigung finden.

Inhalt: Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die genannten Ziele.

Alternativen: Gänzlicher Verzicht auf Bagatellgrenzen, dies würde jedoch jegliche Abzugsforderung (z.B. auch das Wasser für das Blumengießen) ermöglichen, wodurch der Administrationsaufwand überproportional steigen würde.

Kosten: Durch den Entfall des Selbstbehaltes und die gegenüber der bisherigen Regelung niedrigeren Bagatellgrenzen ist mit Einnahmenausfällen und einem vermehrten Verwaltungsaufwand (Bearbeitung der Herabsetzungsanträge) zu rechnen; weder die Einnahmenausfälle noch der zusätzliche Verwaltungsaufwand sind mangels Kenntnis der Zahl der zu erwartenden Herabsetzungsanträge und des Ausmaßes der in Betracht kommenden Nichteinleitungsmengen zum gegenwärtigen Zeitpunkt abschätzbar.

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 1984, Zl. 83/17/0149, die Rechtsansicht der Abgabenbehörden der Stadt Wien dahingehend bestätigt, daß die Bestimmung des § 13 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 einen Selbstbehalt insoferne enthält, als die Abwassergebühr nur um die die Grenzwerte von 200 Kubikmeter und 10 vH übersteigenden Abwassermengen herabzusetzen ist.

Dies bedeutet, daß der Abgabepflichtige jedenfalls bis zu den Grenzwerten die Gebühr zu leisten hat. Um diese als unbefriedigend empfundene Situation zu beseitigen, wird der bestehende "Selbstbehalt" in eine "Bagatellgrenze" umgewandelt.

Des weiteren soll mit der Novelle sichergestellt werden, daß bei der Festsetzung der vierteljährlich zu leistenden Teilbeiträge allfällige Herabsetzungen gemäß § 13 Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978 Berücksichtigung finden.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel I Z 1 (§ 13)

Die vorgeschlagene Regelung stellt sicher, daß bei Überschreiten der Grenzwerte von nunmehr 100 Kubikmeter bzw. 5 Prozent der bezogenen Wassermenge die gesamte nicht eingeleitete Menge abzugsfähig ist. Die Bagatellgrenze soll sicherstellen, daß unwirtschaftliche Abzugsforderungen, welche die Administration überproportional verteuern würde, ausgeschlossen sind.

Durch die Änderung des Absatz 2 soll die in den Wohnbauförderungsgesetzen enthaltene Einschränkung, wonach eine Wohnnutzfläche von mehr als 130 Quadratmetern nur bei Familien mit mehr als drei Kindern bzw. bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zulässig ist, für die Pauschalregelung entfallen.

Zu Artikel I Z 2 (§ 16 Abs. 3)

Durch diese Regelung wird gewährleistet, daß zuerkannte Herabsetzungen gemäß § 13 bei der Festsetzung der vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge Berücksichtigung finden und bei rechtzeitigem Einbringen eines Herabsetzungsansuchens die endgültige Festsetzung der Abwassergebühr erst nach Entscheidung über das Herabsetzungsansuchen erfolgt.

Zu Artikel I Z 3 (§ 27 Abs. 1)

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird der Rechtsmeinung des Verfassungsgerichtshofes, dargetan in seiner Entscheidung vom 12. März 1985, Zl. G 2/85-12, in welcher er ausführt, daß die Vertreter der Abgabepflichtigen bzw. der Liegenschaftseigentümer zur Auskunftspflicht nicht herangezogen werden können, Genüge getan, obwohl anzunehmen ist, daß im Regelfall die Vertreter einen höheren Informationsstand haben.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

### geltender Text

### vorgeschlagene Änderung

§ 13. Für nach § 12 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, soweit sie

1. im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum, in dem Teile der festgestellten Abwassermengen nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, 200 m<sup>3</sup> und

2. 10 v. H. der für den Zeitraum nach Z. 1 festgestellten Abwassermengen

übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

„(2) Für Eigenheime im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 139/1979, für Kleingärten sowie für Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. Nr. 11/1930, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 18/1976, sofern die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 130 m<sup>2</sup>, bei Familien mit mehr als drei Kindern 150 m<sup>2</sup>, nicht übersteigt, kann mit Beschluß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.“

(1) Für nach § 12 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, wenn die im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleiteten Abwassermengen 5 vH der für diesen Zeitraum festgestellten Abwassermengen, mindestens jedoch 100 Kubikmeter, übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Für Kleingärten sowie für Baulichkeiten mit nicht mehr als zwei Wohnungen, insbesondere Kleinhäuser, Reihenhäuser und Sommerhäuser im Sinne des § 116 der Bauordnung für Wien, LGBl. für Wien Nr. 11/1930, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 18/1976, kann, wenn die Nutzfläche der einzelnen Wohnungen 150 Quadratmeter nicht übersteigt, mit Beschluß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

geltender Text

vorgeschlagene Änderung

§ 16. (1) Die Abwassergebühren werden vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Bestimmungen des § 23 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 über die Teilzahlungen bei jährlicher Gebührenfestsetzung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird die Abwassergebühr gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr festgesetzt, wird sie ebenso wie die Teilzahlungen zu den im § 23 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 genannten Zeitpunkten fällig. In allen anderen Fällen wird sie am 15. Tag des auf die Zustellung des Gebührenbescheides folgenden Monats fällig.

§ 27. (1) Alle Eigentümer von innerhalb der Stadt Wien gelegenem Grundbesitz und alle Wasserabnehmer gemäß § 7 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über Aufforderung die für die Vorschreibung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zu geben.

(2) Wer der Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(3) Bescheidmäßig zuerkannte Herabsetzungen gemäß § 13 dieses Gesetzes sind bei der Festsetzung der Teilzahlungen zu berücksichtigen. Wird ein Antrag gemäß § 13 vor Festsetzung der Abwassergebühr eingebracht, so ist die Abwassergebühr zunächst unter Berücksichtigung bescheidmäßig zuerkannter Herabsetzungen vorläufig, nach Entscheidung über den Antrag endgültig, festzusetzen. Jede Änderung der Voraussetzungen für die Herabsetzung der Abwassergebühr ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

(1) Alle Eigentümer von innerhalb der Stadt Wien gelegenem Grundbesitz und alle Wasserabnehmer gemäß § 7 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sind verpflichtet, über Aufforderung die für die Vorschreibung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zu geben.